

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 80

37. Jahrgang

24. März 1994

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 643/94 des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus, Rußland und Ukraine** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 644/94 der Kommission vom 22. März 1994 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 645/94 der Kommission vom 23. März 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 646/94 der Kommission vom 23. März 1994 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle ..... 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 647/94 der Kommission vom 23. März 1994 zur Anpassung der Gesamtmengen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor** ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 648/94 der Kommission vom 23. März 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/93 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Polen ..... 18
- Verordnung (EG) Nr. 649/94 der Kommission vom 23. März 1994 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle ..... 20
- Verordnung (EG) Nr. 650/94 der Kommission vom 23. März 1994 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte 42. Teilausschreibung ..... 22

Verordnung (EG) Nr. 651/94 der Kommission vom 23. März 1994 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern ..... 23

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

94/174/Euratom :

- \* **Stellungnahme der Kommission vom 7. März 1994 zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Kernbrennstoff-Fertigungsanlage MELOX im Bereich des Nuklearzentrums Marcoule (Frankreich) gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag ..... 24**

94/175/EG :

- \* **Empfehlung der Kommission vom 11. März 1994 für ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung im Jahr 1994 ..... 25**

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 643/94 DES RATES**

vom 21. März 1994

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus, Rußland und Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**I. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN**

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92<sup>(2)</sup> hat der Rat auf die Einfuhren von Kaliumchlorid der KN-Codes 3104 20 10, 3104 20 50 und 3104 20 90 mit Ursprung in Belarus, Rußland und der Ukraine einen endgültigen Antidumpingzoll in Höhe der Differenz zwischen einem festgesetzten Mindestpreis und dem Nettopreis der betreffenden Ware frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, eingeführt.

**II. ÜBERPRÜFUNG**

- (2) Mit einer Bekanntmachung vom 26. Juni 1993<sup>(3)</sup> leitete die Kommission nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß eine Überprüfung der

Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 (nachstehend „überprüfte Verordnung“ genannt) gemäß Artikel 14 der Grundverordnung ein. Aus der Kommission vorliegenden Angaben ging hervor, daß sich infolge der Auflösung der Sowjetunion die Lage in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine seit der Einführung der endgültigen Maßnahmen grundlegend geändert hatte. Im Zuge dieser Veränderungen wurden offensichtlich separate Marketingvereinbarungen für Kaliumchlorid geschlossen und neue Exportkanäle aufgebaut.

Ferner verfügte die Kommission über widersprüchliche Angaben zu der Frage, ob die Antidumpingmaßnahmen in Form eines variablen Zolls angemessen waren.

- (3) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer sowie die Antragsteller und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Sachäußerungen gingen von Vertretern der Ausfuhrländer, dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und zwei Einführern in der Gemeinschaft ein. Alle Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden angehört.

Der Vertreter der Ukraine behauptete, in seinem Land würde kein Kaliumchlorid hergestellt, so daß der Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in der Ukraine aufgehoben werden sollte. Die offiziellen Zollstatistiken, die sich auf die Zollanmeldungen an der Grenze der Gemeinschaft stützen, weisen jedoch für den untersuchten Zeitraum die Einfuhr einer erheblichen Menge von Kaliumchlorid mit Ursprung in der Ukraine in die Gemeinschaft aus. Um eine mögliche Diskriminierung bzw. Umgehung zu vermeiden, sollten die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in der Ukraine daher nicht aus dieser Überprüfung ausgeklammert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 24. 10. 1992, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 175 vom 26. 6. 1993, S. 10.

(4) Die Kommission sandte Fragebogen an die bekanntermaßen betroffenen Parteien; detaillierte Antworten erhielt sie nur vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und von mehreren Einführern in der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß keiner der Hersteller oder Ausführer in den betroffenen Ländern an der Untersuchung der Kommission mitarbeitete und daß ein verbundener Einführer, Ferchimex, sowie ein Ausführer und mehrere Hersteller in Rußland und Belarus der Kommission ausdrücklich mitteilten, daß sie an der Untersuchung der Kommission nicht teilnehmen würden.

(5) Die Kommission holte alle für die Dumping- und Schadensaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Dazu führte sie Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch:

**i) Gemeinschaftshersteller**

- Société Commerciale des Potasses et de l'Azote (SCPA), Frankreich,
- Mines des Potasses d'Alsace (MDPA), Frankreich,
- Kali und Salz (<sup>1</sup>), Deutschland,
- Mitteldeutsche Kali (<sup>1</sup>), Deutschland,
- Commercial de Potasas (Coposa), Spanien,
- Potasas del Llobregat, Spanien,
- Suria K, Spanien,
- Potasas de Subiza, Spanien,
- Cleveland Potash Limited, Vereinigtes Königreich;

**ii) Einführer und Händler**

*Unabhängige Einführer*

FESA, Spanien;

*Verbundene Einführer*

Soquimes, Spanien;

*Händler*

Potash Limited, Vereinigtes Königreich,

Potash Continental, Vereinigtes Königreich,

Ameropa, Frankreich.

(6) Auf Wunsch wurden die Parteien schriftlich über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Zölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien wurden berücksichtigt und die Feststellungen der Kommission, soweit angemessen, entsprechend geändert.

(<sup>1</sup>) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß diese Firmen nach dem Untersuchungszeitraum miteinander zur Kali und Salz GmbH, Deutschland, verschmolzen.

(7) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juni 1992 bis 31. Mai 1993 (Untersuchungszeitraum).

**III. WARE, GLEICHARTIGE WARE UND WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT**

**a) Warenbeschreibung**

(8) Die fragliche Ware ist mit der Ware identisch, die in der überprüften Verordnung beschrieben wurde.

Es handelt sich um Kaliumchlorid, das im allgemeinen als Düngemittel in der Landwirtschaft verwendet wird. Der Gehalt an Kalium, berechnet als K<sub>2</sub>O, schwankt und wird in Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes ausgedrückt. Im wesentlichen lassen sich folgende drei Kategorien unterscheiden:

- Kaliumchlorid mit einem K<sub>2</sub>O-Gehalt von 40 GHT oder weniger des KN-Codes 3104 20 10;
- Kaliumchlorid mit einem K<sub>2</sub>O-Gehalt von mehr als 40 bis 62 GHT des KN-Codes 3104 20 50;
- Kaliumchlorid mit einem K<sub>2</sub>O-Gehalt von mehr als 62 GHT des KN-Codes 3104 20 90.

Bei diesen drei Kategorien handelt es sich um drei Qualitäten ein und derselben Ware, die als Pulver oder Granulat angeboten wird; sie weisen keine nennenswerten Unterschiede im Hinblick auf die grundlegenden materiellen Eigenschaften, die Anwendung oder die Verwendung auf.

**b) Gleichartige Ware**

(9) Die Kommission stellte fest, daß die Schlußfolgerungen in der überprüften Verordnung nach wie vor zutreffen und daß das in der Gemeinschaft und in Kanada hergestellte Kaliumchlorid der aus Belarus, Rußland und der Ukraine in die Gemeinschaft ausgeführten Ware gleichartig ist.

**IV. DUMPING**

**a) Normalwert**

**1. Vergleichsland**

(10) Da Belarus, Rußland und die Ukraine nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehören, mußte der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung anhand der Angaben aus einem Drittland mit Marktwirtschaft, d. h. einem Vergleichsland, ermittelt werden. Zu diesem Zweck schlug der Antragsteller vor, den Normalwert anhand der Angaben aus Kanada zu berechnen.

(11) Nach Prüfung dieses Vorschlags kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Wahl Kanadas aus folgenden Gründen angemessen und vertretbar war:

- Kanada ist bekanntermaßen der weltweit größte Hersteller dieser Ware, und das Herstellungsverfahren sowie der Rohstoffzugang sind in Kanada und in den betreffenden Ländern ohne Marktwirtschaft weitgehend vergleichbar.
- Die Inlandspreise in Kanada ergeben sich in Anbetracht des Nachfragevolumens auf dem Markt und der Zahl der konkurrierenden Hersteller aus dem normalen Spiel der Marktkräfte.
- Bei einem Vergleich des Volumens der Ausfuhren aus Kanada in die Gemeinschaft mit dem Volumen, das dem Normalwert zugrunde gelegt wurde, zeigt sich, daß die auf dem Inlandsmarkt verkauften Kaliumchlorid-Mengen für ein angemessene Berechnung des Normalwertes ausreichen.

## 2. Normalwert

- (12) Nur ein Hersteller, die Potash Company of Canada Limited mit Sitz in Toronto, war letztendlich zur Mitarbeit bereit. Die Kommission überprüfte die Angaben dieses Herstellers und seiner Bergbau-Tochter.
- (13) Um festzustellen, ob der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer i) der Grundverordnung auf der Grundlage der Preise bestimmt werden konnte, zu denen Kaliumchlorid zum Verbrauch auf dem Inlandsmarkt in Kanada tatsächlich verkauft wurde, verglich die Kommission diese Preise mit den Produktionskosten; damit wollte sie sicherstellen, daß diese Preise im normalen Handelsverkehr einen angemessenen Gewinn ermöglichten. Bei der Überprüfung der Produktionskosten des betreffenden Herstellers stellte die Kommission fest, daß diese Kosten außergewöhnliche Abschreibungen aufgrund des jüngsten Eigentümerwechsels sowie Finanzierungskosten umfaßten, die eigentlich vom Hersteller hätten getragen werden müssen. Da diese zusätzlichen Kosten jedoch nicht im normalen Handelsverkehr anfielen, wurde der Schluß gezogen, daß es nicht angemessen wäre, den Herstellern in Belarus, Rußland und der Ukraine diese außergewöhnlichen Kosten ohne jegliche Berichtigungen anzulasten, und diese Kosten daher bei der Ermittlung der tatsächlichen Produktionskosten für kanadisches, auf dem Inlandsmarkt verkauftes Kaliumchlorid abgezogen werden sollten. Nach diesem Abzug zeigte sich, daß die Preise dieses Herstellers für Verkäufe auf dem Inlandsmarkt im normalen Handelsverkehr die Deckung aller in angemessener Weise angelasteten Kosten sowie einen normalen Gewinn ermöglichten.
- (14) Dementsprechend wurde der Normalwert anhand des gewogenen durchschnittlichen Nettopreises der zum Verbrauch in Kanada verkauften gleichartigen Ware ermittelt, da die Inlandsverkäufe bei den betreffenden Qualitäten ausreichend waren, um sie als repräsentativ für die Exportverkäufe zu betrachten.
- b) Ausführpreis**
- (15) Trotz der Bemühungen der Kommission um Erhalt von Informationen verweigerten die vermutlich betroffenen Ausführer in Belarus, Rußland und der Ukraine die Mitarbeit an der Untersuchung. Die Angaben der Einführer eigneten sich ferner nicht zur Ermittlung eines zuverlässigen Ausführpreises, da entweder die in Rechnung gestellten Mengen zu gering und damit nicht repräsentativ waren oder die Ware über nicht kooperierende Händler gekauft wurde oder aber der Einführer mit einem nicht kooperierenden Hersteller in den betreffenden Ländern geschäftlich verbunden war.
- Bei der Einholung der erforderlichen Informationen zur Ermittlung des Ausführpreises erhielt die Kommission aus verschiedenen Quellen erst zu nehmende Hinweise, denen zufolge die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt von dem mit der überprüften Verordnung eingeführten Mindestpreis abwichen. Eine Umgehung des Mindestpreises war nicht auszuschließen. Aus diesen Gründen konnte sich die Kommission nicht auf die verfügbaren Statistiken über den Wert oder das Volumen der Einfuhren der betreffenden Ware stützen.
- (16) Im Hinblick auf den Zweck dieses Überprüfungsverfahrens, der unter anderem darin besteht, den Antidumpingzoll sowohl der Höhe und der Art nach auf seine Angemessenheit hin dahin gehend zu überprüfen, gedumpte Importe davon abzuhalten, eine Schädigung zu verursachen, und angesichts der Tatsache, daß der derzeit gültige Zoll die Form eines Mindestpreises hat, war es nicht erforderlich, die derzeitigen Exportpreise zu ermitteln. Es war nur erforderlich, die Höhe der Exportpreise zu schätzen, die sich ohne Schutzmaßnahmen ergeben hätte. In Ermangelung der Mitarbeit auf Seiten der Produzenten in den betroffenen Exportländern wurde es zu diesem Zweck als angemessen betrachtet, daß die Exportpreise zu den anderen Preisen auf dem Markt der Gemeinschaft im gleichen Verhältnis stehen wie im ursprünglichen Untersuchungszeitraum. Da das Preisniveau auf dem Markt der Gemeinschaft ohne die nun geltenden Maßnahmen nicht niedriger wäre, kann diese Methode nicht zu einer Unterbewertung der Exportpreise führen, die ohne Zölle vorhanden sein könnte. Da es anhand der verfügbaren Informationen nicht möglich war, bei der Berechnung des Ausführpreises zwischen den betreffenden Ländern zu differenzieren, wurde der Ausführpreis für Belarus, Rußland und die Ukraine auf derselben Grundlage auf der Stufe ab Staatsgrenze ermittelt.
- c) Vergleich**
- (17) Der Normalwert wurde je Geschäftsvorgang mit den Ausführpreisen auf der Stufe ab Staatsgrenze verglichen. Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden gebührende Berichtigungen für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede vorgenommen, so beispielsweise für Unterschiede bei den Verkaufskosten, insbesondere den

Kredit-, Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Verladekosten.

#### d) Dumpingspanne

- (18) Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entsprach, um den der Normalwert (berechnet wie oben beschrieben) den Preis bei Ausfuhr in die Gemeinschaft überstieg. Aus den unter den Randnummern 10 und 16 genannten Gründen konnte die Kommission anhand der verfügbaren Informationen zur Ermittlung des Ausführpreises nicht zwischen den betreffenden Ländern differenzieren. Daher wurde für alle drei Länder eine einzige Dumpingspanne festgesetzt.

Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für die betreffenden Ländern, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 46 v. H. Der Rat bestätigt diese Schlußfolgerung sowie die Feststellungen der Kommission, die der Ermittlung dieser Dumpingspanne zugrunde liegen.

### V. SCHÄDIGUNG

- (19) Gemäß Artikel 14 der Grundverordnung zielte die Untersuchung darauf ab festzustellen, inwieweit sich das Verhalten der Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt bzw. die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, so wie in der überprüften Verordnung für den Zeitraum 1986 bis 1990 beschrieben, in der Folgezeit unabhängig von den geltenden Antidumpingmaßnahmen geändert hat.

#### a) Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (20) Als die Kommission prüfte, ob auf die Gemeinschaftshersteller ein größerer Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware entfiel, stellte sie fest, daß sich ein deutscher Hersteller mit Sitz in Ostdeutschland nach der Herstellung der deutschen Einheit dem Antrag angeschlossen hatte. Dadurch entfällt auf die Gemeinschaftshersteller die gesamte Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware.
- (21) Ferner wurde festgestellt, daß zwei Gemeinschaftshersteller die gedumpte Ware über Tochterunternehmen eingeführt hatten. Die Kommission mußte daher entscheiden, ob diese Hersteller gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Grundverordnung aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeklammert werden sollten.
- (22) Es ist gängige Praxis der Gemeinschaftsorgane, über den Ausschluß solcher Hersteller aus vertretbaren und billigen Gründen und unter Berücksichtigung aller einschlägigen rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte von Fall zu Fall zu

entscheiden. Die Gemeinschaftsorgane sind mehrmals zu dem Schluß gekommen, daß ein Ausschluß gerechtfertigt ist, wenn die Hersteller in der Gemeinschaft sich entweder an den Dumpingpraktiken beteiligen oder vor deren Auswirkungen geschützt sind oder aber einen ungerechtfertigten Vorteil aus ihnen ziehen.

- (23) In diesem Fall war die Kommission der Auffassung, daß sich die importierenden Hersteller nicht an den Dumpingpraktiken beteiligten, da sie mit den betreffenden Ausführern nicht geschäftlich verbunden waren. Im übrigen machten die Mengen, die von diesen Herstellern im untersuchten Zeitraum eingeführt wurden, individuell gesehen keinen größeren Teil ihrer gesamten Verkäufe in der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum aus. Einfuhren in so geringen Mengen konnten die betreffenden Hersteller nicht vor den Auswirkungen des Dumpings schützen oder ihnen einen nennenswerten Vorteil verschaffen. Die dumpingbedingten Nachteile wiegen in der Tat deutlich schwerer als die geringen Vorteile, die die Hersteller möglicherweise aus diesen Einfuhren gezogen haben.
- (24) Daher wird die Auffassung vertreten, daß es keine Gründe für die Ausklammerung von Antragstellern aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gibt.

#### b) Kumulierung

- (25) Bei der Beurteilung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war zunächst zu prüfen, ob die Einfuhren mit Ursprung in den von der Untersuchung betroffenen Ländern wie bei der Festlegung der überprüften Maßnahmen kumuliert werden sollten.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Kumulierung der Einfuhren aus den drei betroffenen Ländern angemessen war, wurde festgestellt, daß Kaliumchlorid aus allen diesen Ländern in jeder Hinsicht gleichartig und austauschbar war. Die Einfuhren konkurrierten untereinander und mit der gleichartigen Ware der Gemeinschaftshersteller. Im übrigen konnte nicht unterschieden werden, zu welchen Preisen die Einfuhren aus den einzelnen Ländern in der Gemeinschaft verkauft wurden; gleichzeitig konnte das Volumen der gedumpten Einfuhren aus jedem dieser Länder nicht als minimal betrachtet werden.

Daher wird die Auffassung vertreten, daß genügend Gründe für die Kumulierung der gedumpten Einfuhren aus den betreffenden Ländern sprechen.

#### c) Schädigung

- (26) Bei der Prüfung der Entwicklungen zwischen 1990 (dem letzten Jahr, das in der überprüften Verordnung berücksichtigt wurde) und Mai 1993 kam die Kommission zu folgenden Ergebnissen:

### 1. *Gemeinschaftsverbrauch, Volumen und Preis der gedumpte Einfuhren*

(27) Der Verbrauch in der Gemeinschaft fiel von 4,5 Millionen Tonnen auf 3,9 Millionen Tonnen, d. h. um 14 v. H.; da die gedumpte Einfuhren in ähnlichem Maße zurückgingen, blieb ihr Marktanteil mit rund 12 v. H. fast konstant.

(28) Da keiner der Ausführer kooperierte und die Angaben der Einführer weder brauchbar noch repräsentativ waren, konnte die Kommission die Preisunterbietungsspanne nicht angemessen berechnen. Sie erhielt jedoch aus mehreren zuverlässigen Quellen ernst zu nehmende Hinweise, denen zufolge die Verkaufspreise der gedumpte Einfuhren in der Gemeinschaft deutlich niedriger waren als die Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller und den in der überprüften Verordnung festgelegten Mindestpreis weit unterschritten.

### 2. *Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

#### a) *Produktion, Kapazität, Kapazitätsauslastung*

(29) Die Gemeinschaftsproduktion fiel von 5,5 Millionen Tonnen auf 4,5 Millionen Tonnen, d. h. um 18 v. H. Die Produktionskapazität blieb mit rund 6,5 Millionen Tonnen fast konstant, so daß sich die Kapazitätsauslastung von 84 v. H. auf 70 v. H. verringerte.

#### b) *Absatz und Marktanteil*

(30) Der Kaliumchloridabsatz der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft fiel von 3,4 Millionen Tonnen auf 2,8 Millionen Tonnen, d. h. um 18 v. H., während sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 74,9 v. H. auf 73,5 v. H. verringerte.

#### c) *Preise*

(31) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war selbst nach Einführung der Schutzmaßnahmen mit der überprüften Verordnung nicht in der Lage, seine Preise anzuheben, sondern mußte im Gegenteil einen weiteren Rückgang seiner Verkaufspreise hinnehmen.

#### d) *Rentabilität*

(32) Die Gemeinschaftshersteller konnten ihre zuvor erlittenen Verluste nicht wettmachen. Diese Verluste, die eindeutig im Zusammenhang stehen mit dem obengenannten Rückgang der Verkaufspreise und den negativen Auswirkungen der rückläufigen Kapazitätsauslastung auf die Umlage der fixen Kosten, blieben hoch und erreichten am Ende des untersuchten Zeitraums 26 v. H.

#### e) *Beschäftigung*

(33) Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Kaliumchloridindustrie Untertagebau erfordert und daher einen arbeitsintensiven Sektor darstellt. Während

des gesamten untersuchten Zeitraums war ein erheblicher Arbeitsplatzabbau zu beobachten.

### 3. *Schlußfolgerung*

(34) Nachdem in der überprüften Verordnung eine bedeutende Schädigung für den Zeitraum von 1986 bis 1990 festgestellt worden war, zeigt die Prüfung der obengenannten Fakten, daß die bedeutende Schädigung in der Zeit von 1990 bis Mai 1993 anhielt. Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hat sich sogar trotz der Einführung der Schutzmaßnahmen im Jahre 1992 weiter verschlechtert. Dies zeigt sich insbesondere in dem anhaltenden Rückgang seiner Verkaufspreise und der jüngsten Zunahme seiner Verluste.

Der Rat bestätigt diese Feststellungen und kommt zu dem Schluß, daß die in der überprüften Verordnung festgestellte Schädigung nicht beseitigt wurde, sondern vielmehr zugenommen hat.

#### f) *Ursächlicher Zusammenhang*

(35) Um festzustellen, inwieweit sich etwas an dem ursächlichen Zusammenhang geändert hat, der in der überprüften Verordnung zwischen den gedumpte Einfuhren aus Belarus, Rußland und der Ukraine und der bedeutenden Schädigung festgestellt worden war, untersuchte die Kommission die Entwicklungen seit 1990, dem letzten Jahr des ursprünglich untersuchten Zeitraums. Die in der überprüften Verordnung beschriebene Lage blieb seitdem insofern die gleiche, als die schlechten Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiterhin mit den gedumpte Einfuhren (ihr Marktanteil ist unverändert) und der damit einhergehenden Preisunterbietung zeitlich zusammentrafen.

#### g) *Auswirkungen anderer Faktoren*

(36) Ferner wurde geprüft, ob die — zunehmende — bedeutende Schädigung auf andere Faktoren zurückgeführt werden konnte, z. B. Einfuhren aus anderen Ländern, Nachfragerückgang oder interne Managementprobleme im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.

Zu den Einfuhren aus anderen Ländern wurde festgestellt, daß ihr Marktanteil im untersuchten Zeitraum relativ konstant blieb; gleichzeitig ging aus den der Kommission vorliegenden Angaben hervor, daß ihr Preisniveau keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zur Folge hatte. Was den Nachfragerückgang und das Management im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft betrifft, so fand die Kommission keine Hinweise dafür, daß die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf diese Faktoren zurückzuführen sein könnte.

Die Kommission kommt daher zu dem Schluß, daß die gedumpten Einfuhren aus Belarus, Rußland und der Ukraine für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind.

- (37) Der Rat bestätigt diese Schlußfolgerung.

#### VI. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (38) Die Kommission war der Auffassung, daß die in der überprüften Verordnung dargelegte Schlußfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft nicht geändert werden sollte, da sich die Umstände, die dieser Schlußfolgerung zugrunde liegen, in der Folgezeit so entwickelt haben, daß Schutzmaßnahmen notwendiger erscheinen denn je.
- (39) Es liegt grundsätzlich im Interesse der Gemeinschaft, unlauteren Handelspraktiken ein Ende zu machen; in diesem konkreten Fall kommt hinzu, daß in jüngster Zeit Tausende von Arbeitsplätzen in einem angeschlagenen Sektor zunehmend gefährdet sind und die finanzielle Lage der Gemeinschaftshersteller immer prekärer wird.
- (40) Unter diesen Umständen liegt es im Interesse der Gemeinschaft, die Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten und sie entsprechend den Ergebnissen dieser Überprüfung anzupassen. Da ein erhöhtes Dumping und eine Zunahme der Schädigung festgestellt wurden, sind die geltenden Maßnahmen im Interesse der Gemeinschaft zu ändern.

#### VII. ZOLL

- (41) Um die geltenden Maßnahmen an die veränderten Umstände anzupassen und eine weitere Schädigung zu verhindern, berücksichtigte die Kommission, daß sich die Schädigung insbesondere in einem Preisdruck und einem Preisrückgang, mangelnder Rentabilität und Verlusten zeigte. Zur Beseitigung dieser Schädigung muß dem Wirtschaftszweig ermöglicht werden, seine Preise auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben, ohne Absatzeinbußen zu erleiden. Bei der Berechnung der erforderlichen Preiserhöhung war die Kommission der Auffassung, daß die Ausführpreise der gedumpten Einfuhren mit gemäß Randnummer 16 bestimmten Verkaufspreisen verglichen werden sollten, die die Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller zuzüglich eines angemessenen Gewinns widerspiegeln.

Zu diesem Zweck ging die Kommission von den tatsächlichen durchschnittlichen Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller sowie einer Gewinnspanne von 9 v. H. aus, die zur Gewährleistung der Lebensfähigkeit dieser Industrie erforderlich ist.

Die Differenz zwischen diesen Preisen, ausgedrückt als gewogener durchschnittlicher Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, spiegelt die Schadensschwelle wider, die höher ist als die ermittelte Dumpingspanne. Daher sollte der einzuführende Zoll nur auf die Höhe der Dumpingspanne festgesetzt werden.

- (42) Im Hinblick auf die deutlichen Hinweise, daß der bisher festgesetzte Zoll in Form eines Mindestpreises umgangen wurde, und angesichts der bestehenden Möglichkeiten für Ausgleichsvereinbarungen in diesem Bereich ist es erforderlich, einen festen Zollbetrag pro Tonne eingeführtes Kaliumchlorid festzusetzen, der der wie oben beschrieben berechneten Dumpingspanne entspricht. Im Hinblick einerseits auf große Überkapazitäten für die Produktion von Kaliumchlorid in den betroffenen Ausfuhrländern, den Mangel an inländischen Aufkäufern und die entsprechende Verfügbarkeit großer Mengen für die Ausfuhr und andererseits auf die verhältnismäßig hohe Anziehungskraft des Gemeinschaftsmarktes im Vergleich mit anderen Ausfuhrmärkten, die auf dem hohen Preisniveau und der Finanzkraft der Verbraucher, seiner Nähe und dem Vorhandensein eines sehr gut ausgebauten Verkehrswesens beruht, wird ferner davon ausgegangen, daß es möglich ist, daß die Ausführer auf die Festsetzung dieses Zolls reagieren, indem sie ihre Ausführpreise abermals senken. Diese Gefahr wird durch die Tatsachen verstärkt, daß durch die Währungsprobleme in den Ausfuhrländern Ausfuhren zu sehr niedrigen Preisen zur Verfügung gestellt werden können und langfristige Lieferverträge in der Gemeinschaft vorherrschen, die das Anbieten von Kaliumchlorid an Verbraucher in der Gemeinschaft zu sehr niedrigen Preisen reizvoll für Ausführer machen kann. Um sich vor solch einer Zunahme des Dumpings zu schützen, wird eine Regelung als erforderlich erachtet, der zufolge der festgesetzte Zoll der Unterschied zwischen dem Einfuhrpreis und dem Mindestpreis sein soll, falls der Preis der eingeführten Ware unter den Mindestpreis sinken sollte, der auf der Grundlage des Normalwertes festgesetzt wurde. Dieses System ist im Hinblick auf das deutliche Risiko gerechtfertigt, daß die Dumpingspanne sich erhöht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 erhält folgende Fassung :

#### „Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Kaliumchlorid (KCl) der KN-Codes 3104 20 10, 3104 20 50 und 3104 20 90 mit Ursprung in Belarus, Rußland und der Ukraine wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Die Höhe des Zolls entspricht dem nachstehend je Kategorie und Qualität angegebenen festen Zollbetrag pro Tonne KCl beziehungsweise der Differenz zwischen den nachstehend angegebenen Preisen und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, je Tonne KCl der entsprechenden Kategorie und Qualität, sofern diese höher ist :

Kaliumchlorid mit einem K <sub>2</sub> O-Gehalt von	Fester Zollbetrag je Tonne KCl	Cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft je Tonne KCl	Taric-Code
40 GHT oder weniger :			
— Standardqualität (in Pulverform)	24,19 ECU	76,79 ECU	3104 20 10*10
— Granulatqualität (in Granulatform)	27,37 ECU	86,91 ECU	3104 20 10*20
Mehr als 40 bis 62 GHT :			
— Standardqualität (in Pulverform)	36,28 ECU	115,19 ECU	3104 20 50*10
— Granulatqualität (in Granulatform)	41,06 ECU	130,36 ECU	3104 20 50*20
über 62 GHT :			
— Standardqualität (in Pulverform)	44,13 ECU	137,28 ECU	

(3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Y. PAPANTONIOU

**VERORDNUNG (EG) Nr. 644/94 DER KOMMISSION**

vom 22. März 1994

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates  
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der  
Gemeinschaften <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der  
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-  
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des  
Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-  
schaften <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 3665/93 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische  
Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der  
Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verord-  
nung festsetzt.Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln fest-  
gelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission  
nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1994

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 31. 12. 1993, S. 1.

## ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	38,92	1 547	294,37	75,12	256,01	10962	31,00	74405	84,45	29,80
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	74,58	2965	564,08	143,95	490,57	21 006	59,40	142 575	161,82	57,12
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	34,72	1 380	262,61	67,02	228,38	9 779	27,65	66 376	75,33	26,59
1.40	0703 20 00	Knoblauch	159,18	6 330	1 203,94	307,25	1 047,04	44 834	126,79	304 304	345,39	121,91
1.50	ex 0703 90 00	Porree	55,11	2 191	416,83	106,38	362,51	15 522	43,90	105 358	119,58	42,20
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	57,81	2 331	438,81	113,34	385,48	15 133	43,14	104 614	127,38	45,06
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,71	2 172	405,33	104,22	354,64	14 950	41,74	101 870	116,85	40,02
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	21,56	857	163,12	41,63	141,86	6 074	17,17	41 230	46,79	16,51
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	79,26	3 206	598,09	153,78	523,30	22 060	61,59	150 316	172,41	59,05
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	36,84	1 465	278,64	71,11	242,33	10 376	29,34	70 430	79,93	28,21
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	40,96	1 632	310,06	79,27	269,67	11 511	32,39	78 153	88,99	31,08
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	21,82	877	162,70	42,58	143,89	5 690	17,51	39 262	47,92	17,72
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	18,22	724	137,80	35,16	119,85	5 131	14,51	34 832	39,53	13,95
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	90,33	3 592	683,24	174,36	594,20	25 443	71,95	172 694	196,01	69,18
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	68,85	2 738	520,76	132,90	452,89	19 393	54,84	131 626	149,40	52,73
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	229,69	9 134	1 737,20	443,34	1 510,81	64 692	182,95	439 089	498,37	175,91
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	191,82	7 628	1 450,76	370,24	1 261,70	54 026	152,79	366 690	416,20	146,90
1.170.2	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulga- ris var. Compressus Savi)	245,23	9 752	1 854,71	473,33	1 613,00	69 068	195,33	468 790	532,08	187,81
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	92,83	3 894	734,40	189,09	645,42	21 793	71,04	142 837	212,96	66,61
1.190	0709 10 00	Artischocken	73,43	2 920	555,41	141,74	483,03	20 683	58,49	140 385	159,34	56,24
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	620,87	24 690	4 695,70	1 198,37	4 083,76	174 866	494,54	1 186 870	1 347,13	475,49
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	176,40	7 185	1 343,87	339,07	1 171,98	48 656	140,62	335 619	380,68	133,56
1.210	0709 30 00	Auberginen	69,60	2 767	526,41	134,34	457,81	19 603	55,44	133 054	151,01	53,30
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	50,31	2 000	380,50	97,10	330,91	14 169	40,07	96 173	109,16	38,53
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	597,24	24 693	4 608,56	1 140,32	3 976,20	164 183	486,99	1 109 159	1 280,76	465,59
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	204,45	8 130	1 546,28	394,62	1 344,77	57 583	162,85	390 834	443,60	156,57
1.250	0709 90 50	Fenchel	73,55	2 966	558,22	144,18	490,38	19 251	54,88	133 083	162,05	57,33
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	28,49	1 133	215,51	55,00	187,43	8 025	22,69	54 473	61,82	21,82
1.270	ex 0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	47,36	1 883	358,25	91,42	311,57	13 341	37,73	90 552	102,77	36,27
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	83,78	3 378	639,04	164,08	560,82	21 691	62,54	145 547	184,60	66,87
2.20												
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	38,26	1 521	289,37	73,85	251,66	10 776	30,47	73 141	83,01	29,30
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	123,81	4 923	936,45	238,99	814,41	34 873	98,62	236 696	268,65	94,82

Rubrik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	166,24	6 611	1 257,35	320,88	1 093,50	46 823	132,42	317 805	360,71	127,32
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halblutorangen	40,60	1 614	307,08	78,37	267,06	11 435	32,34	77 618	88,09	31,09
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	28,26	1 123	213,75	54,55	185,90	7 960	22,51	54 028	61,32	21,64
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	33,52	1 356	252,99	65,04	221,35	9 331	26,05	63 583	72,93	24,97
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	78,91	3 138	596,86	152,32	519,07	22 226	62,86	150 860	171,23	60,43
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	40,59	1 642	306,32	78,76	268,01	11 298	31,54	76 985	88,30	30,24
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	33,98	1 355	257,38	65,81	223,93	9 544	26,91	64 029	73,85	25,88
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	56,56	2 249	427,82	109,18	372,07	15 932	45,05	108 135	122,73	43,32
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	45,64	1 814	345,17	88,09	300,19	12 854	36,35	87 246	99,02	34,95
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	115,62	4 598	874,48	223,17	760,52	32 565	92,09	221 031	250,87	88,55
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	28,21	1 121	213,36	54,45	185,56	7 945	22,47	53 929	61,21	21,60
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	47,90	1 905	362,34	92,47	315,12	13 493	38,16	91 585	103,95	36,69
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	126,34	5 024	955,52	243,85	831,00	35 583	100,63	241 515	274,12	96,75
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	80,78	3 212	610,96	155,92	531,34	22 752	64,34	154 424	175,27	61,86
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro	55,89	2 222	422,73	107,88	367,64	15 742	44,52	106 848	121,27	42,80
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	143,44	5 704	1 084,86	276,86	943,48	40 399	114,25	274 205	311,23	109,85
2.130	0808 10 31 0808 10 33 0808 10 39 0808 10 51 0808 10 53 0808 10 59 0808 10 81 0808 10 83 0808 10 89	Äpfel	68,84	2 737	520,64	132,87	452,79	19 388	54,83	131 596	149,36	52,72
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia)	152,09	6 048	1 150,30	293,56	1 000,39	42 837	121,14	290 747	330,00	116,48
2.140.2	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Andere	55,66	2 213	421,00	107,44	366,14	15 678	44,33	106 412	120,78	42,63

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.150	0809 10 00	Aprikosen	154,35	6 189	1 165,71	300,24	1 018,91	43 202	120,39	291 030	336,44	115,54
2.160	0809 20 20 0809 20 40 0809 20 60 0809 20 80	Kirschen	105,23	4 219	794,77	204,70	694,68	29 455	82,08	198 422	229,38	78,77
2.170	ex 0809 30 90	Pfirsiche	108,09	4 298	817,54	208,64	710,99	30 444	86,10	206 638	234,54	82,78
2.180	ex 0809 30 10	Nektarinen	130,90	5 205	990,03	252,66	861,01	36 868	104,26	250 238	284,02	100,25
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	134,71	5 357	1 018,83	260,01	886,05	37 941	107,30	257 516	292,28	103,16
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	189,06	7 518	1 429,87	364,91	1 243,53	53 248	150,59	361 411	410,21	144,79
2.205	0810 20 10	Himbeeren	1 232,1	49 408	9 305,36	2 396,74	8 133,50	344 866	961,01	2 323 153	2 685,64	922,33
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	102,94	4 142	776,64	201,08	684,00	27 469	82,98	185 034	226,07	78,92
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	93,82	3 762	708,59	182,50	619,35	26 261	73,18	176 905	204,50	70,23
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	48,29	1 953	364,38	93,69	318,81	13 439	37,52	91 577	105,04	35,97
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	75,58	3 005	571,65	145,89	497,15	21 288	60,20	144 489	164,00	57,88
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	245,20	9 751	1 854,50	473,28	1 612,82	69 061	195,31	468 737	532,03	187,79

**VERORDNUNG (EG) Nr. 645/94 DER KOMMISSION**

vom 23. März 1994

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup> festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(8)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(10)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(11)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94<sup>(12)</sup>, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebene Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. März 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. März 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung <sup>(2)</sup>
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	29,66 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 910	29,18 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 100	29,66 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 910	29,18 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3224
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	32,24
1701 99 10 910	33,00
1701 99 10 950	33,00
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3224

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 646/94 DER KOMMISSION**

vom 23. März 1994

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Es ist zweckmäßig, zum Zweck der Ausfuhr 100 000 Tonnen Hartweizen zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der griechischen Interventionsstelle befinden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die griechische Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von 100 000 Tonnen Hartweizen aus ihren Beständen vornehmen.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 100 000 Tonnen Hartweizen, die nach Algerien auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 100 000 Tonnen Hartweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 3*

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden Monats.

Den im Rahmen der laufenden Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge beigelegt sein, die aufgrund von Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(5)</sup> gestellt worden sind.

*Artikel 4*

(1) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Frist für Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung auf den 6. April 1994 um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können bis jeden Mittwoch um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 25. Mai 1994 aus.

(4) Die Angebote sind bei der griechischen Interventionsstelle einzureichen.

*Artikel 5*

Die griechische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II an die im Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

## ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Magnisia	20 316
Chalkidiki	1 890
Kavala	2 090
Serres	8 563
Evrou	1 203
Rodopi	904
Kilkis	452
Thessaloniki	3 635
Larisa	25 878
Xanthi	10 080
Kastoria	2 056
Giannitsa	4 500
Pieria	8 621
Trikala	420
Imathia	751
Kozani	640
Fthiodida	8 005

## ANHANG II

**Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 646/94)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (1)	Zuschläge (+) / Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(1) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

## ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus) :

Fernschreiben : — 22037 AGREC B,  
— 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

Telekopie : — 295 01 32,  
— 296 10 97,  
— 295 25 15.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 647/94 DER KOMMISSION**

vom 23. März 1994

zur Anpassung der Gesamtmengen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1560/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird die einzelbetriebliche Referenzmenge auf begründeten Antrag des Erzeugers erhöht oder zugeteilt, um Änderungen bei seinen Lieferungen bzw. Direktverkäufen Rechnung zu tragen. Voraussetzung für die Erhöhung oder Zuteilung einer Referenzmenge ist die entsprechende Senkung oder Aufhebung der jeweiligen anderen Referenzmenge des Erzeugers.

Diese Anpassungen dürfen für den betreffenden Mitgliedstaat keine Erhöhung der Summe der Lieferungen und Direktverkäufe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zur Folge haben. Im Fall einer endgültigen Änderung der einzelbetrieblichen Referenzmengen werden die nach dem genannten Artikel 3 festgesetzten Mengen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94<sup>(4)</sup>, entsprechend angepaßt.

Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben gemäß Artikel 8 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 470/94<sup>(6)</sup>, die endgültigen Änderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 mitgeteilt. Für die

genannten Mitgliedstaaten sind die betreffenden Gesamtmengen deshalb entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird die Tabelle durch die nachstehende Tabelle ersetzt:

Mitgliedstaat	<i>(in Tonnen)</i>	
	Lieferung	Direktverkauf
„Belgien	3 066 337	244 094
Dänemark	4 454 459	889
Deutschland <sup>(1)</sup>	27 764 778	100 038
Griechenland	625 985	4 528
Spanien	5 200 000	366 950
Frankreich	23 637 283	598 515
Irland	5 233 805	11 959
Italien	9 212 190	717 870
Luxemburg	268 098	951
Niederlande	10 983 195	91 497
Portugal	1 804 881	67 580
Vereinigtes Königreich	14 247 283	342 764

<sup>(1)</sup> 6 244 566 Tonnen betreffen Lieferungen an Käufer mit Sitz in den neuen Bundesländern und 8 801 Tonnen entfallen auf Direktverkäufe in den neuen Bundesländern.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1993.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 12.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 3. 3. 1994, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 648/94 DER KOMMISSION**

vom 23. März 1994

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/93 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Polen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2140/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten mit Ursprung in der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Rumänien und der Republik Bulgarien geltende Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der bis zum 30. April 1994 geltenden Einfuhrmindestpreise<sup>(2)</sup> beschließt die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2169/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 2731/93<sup>(4)</sup>, hat die Kommission beschlossen, die Einhaltung des Mindestpreises für jede eingeführte Partie bei bestimmten Beerenfrüchten mit Ursprung in Polen durch Erhebung von Ausgleichsabgaben zu gewährleisten. Nach den ihr im dritten Quartal des Wirtschaftsjahres vorliegenden Informationen wird bei bestimmten Beerenfrüchten mit Ursprung in Polen, unter Berücksichtigung der Einfuhrpreise, ein Kriterium eindeutig nicht eingehalten. Die Erhebung von Ausgleichsabgaben ist deshalb wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2169/93 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 98.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 3. 8. 1993, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 6.

## ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Taric-Code	Anwendungszeitraum
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : ohne Stiel	0811 20 39*10	vom 24. März bis 30. April 1994
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : andere	0811 20 39*90	vom 24. März bis 30. April 1994

**VERORDNUNG (EG) Nr. 649/94 DER KOMMISSION**  
**vom 23. März 1994**  
**zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90<sup>(4)</sup>, wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die spanische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmte Mengen Olivenöl in ihrem Besitz.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85<sup>(6)</sup>, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarkts gerade günstig.

Für die heutige Lage des Marktes für natives Olivenöl ist kennzeichnend, daß zur Deckung der Nachfrage sehr geringe Mengen zur Verfügung stehen. Damit zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs einer möglichst großen Zahl von Marktbeteiligten eine Mindestversorgung gewährleistet ist, sollte jeder Marktbeteiligte Angebote nur für eine Höchstmenge einreichen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die spanische Interventionsstelle „Servicio Nacional de productos agrarios“, nachstehend „SENPA“ genannt,

eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft rund 9 000 Tonnen anderes als naturreines Olivenöl extra zu verkaufen.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 ist die SENPA ermächtigt, wenn die in einem Behältnis enthaltene Ölmenge 500 Tonnen überschreitet, mehrere Partien mit nur einem Teil dieser Ölmenge zusammenzustellen.

*Artikel 2*

Die Bekanntmachung der Ausschreibung wird am 29. März 1994 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der SENPA an ihrem Sitz in der calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Bekanntmachung der Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

*Artikel 3*

Die Angebote müssen bei der SENPA, calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bis spätestens am 11. April 1994, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1993 in einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Außerdem darf sich das Angebot des Bieters höchstens auf 1 000 Tonnen erstrecken.

*Artikel 4*

(1) Die Angebote für natives Lampant-Olivenöl erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 3 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird :

— Säuregehalt bis 3 Grad :

für jeden zehntel Grad Säuregehalt von weniger als 3 Grad :

Erhöhung um 0,32 ECU ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

- Säuregehalt mehr als 3 Grad bis höchstens 5 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 3 Grad :  
Verringerung um 0,32 ECU ;
- Säuregehalt mehr als 5 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 5 Grad :  
zusätzliche Verringerung um 0,35 ECU.

*Artikel 5*

Die SENPA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

*Artikel 6*

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestver-

kaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

*Artikel 7*

Das Olivenöl wird von der SENPA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 6 verkauft. SENPA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

*Artikel 8*

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Sicherheit beträgt 18 ECU je 100 kg.

*Artikel 9*

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 3 ECU je 100 kg.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 650/94 DER KOMMISSION**

vom 23. März 1994

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte 42. Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 133/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4  
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 der  
Kommission vom 10. Mai 1993 betreffend eine Daueraus-  
schreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/  
oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(3)</sup>  
werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses  
Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1144/93 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung  
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 42. Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates <sup>(4)</sup> untersagt  
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaftund der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und  
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-  
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der  
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der  
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung  
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93  
durchgeführte 42. Teilausschreibung für Weißzucker wird  
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 35,820 ECU je 100  
kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik  
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen  
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen  
gewährt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 651/94 DER KOMMISSION**

vom 23. März 1994

**betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 132/94 des Rates  
vom 24. Januar 1994 zur Eröffnung eines Gemeinschafts-  
zollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von Rindern  
des KN-Codes 0206 29 91 (1994)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 139/94 der Kommission<sup>(2)</sup> legt  
die Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung  
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/94 für gefrorenes  
Saumfleisch von Rindern fest.Die Verordnung (EG) Nr. 139/94 hat in Artikel 1 Absatz  
1 Buchstabe b) die Menge von gefrorenem Saumfleisch,  
die im Jahr 1994 unter besonderen Bedingungen einge-  
führt werden kann, auf 800 Tonnen festgesetzt.Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/94  
bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werdenkönnen. Die eingereichten Anträge erstrecken sich auf  
Gesamtmengen, welche die verfügbaren Mengen über-  
steigen. Unter diesen Bedingungen und in dem  
Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren  
Mengen sicherzustellen, ist es nötig, die Mengen propor-  
tional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Jedem gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 139/94  
eingereichten Einfuhrlicenzantrag wird bis zu 0,052358 %  
der beantragten Menge stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 6.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 21.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 7. März 1994

**zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Kernbrennstoff-Fertigungsanlage MELOX im Bereich des Nuklearzentrums Marcoule (Frankreich) gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag**

**(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(94/174/Euratom)

Mit Schreiben vom 10. September 1993 wurden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von der französischen Regierung gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die Allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Betrieb der Anlage MELOX im Bereich des Nuklearzentrums Marcoule übermittelt.

Anhand dieser Informationen und nach Konsultation der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab :

1. Die Entfernung der Anlage vom nächstgelegenen Punkt auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, nämlich Italiens, beträgt 180 km, Spanien bzw. Deutschland sind 230 bzw. 435 km von der Anlage entfernt.
2. Die beim Betrieb der Anlage MELOX anfallenden Feststoffabfälle werden in einer geeigneten Nuklearanlage auf französischem Hoheitsgebiet gelagert.
3. Unter normalen Betriebsbedingungen werden die Ableitungen flüssiger und gasförmiger Abfälle keine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nennenswerte Exposition der Bevölkerung anderer Mitgliedstaaten zur Folge haben.
4. Im Fall einer nicht geplanten Ableitung radioaktiver Stoffe, die durch einen Unfall der in den Allgemeinen Angaben herangezogenen Größenordnung verursacht werden könnte, wären die in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise empfangenen Dosen unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht signifikant.

Zusammenfassend ist die Kommission der Meinung, daß die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Abfälle aus dem Betrieb der Anlage MELOX weder im Normalbetrieb noch bei einem Unfall der herangezogenen Größenordnung zu einer unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikanten radioaktiven Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats führen könnte.

Diese Stellungnahme ist an die Französische Republik gerichtet.

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**

vom 11. März 1994

**für ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung im Jahr 1994**

(94/175/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 zweiter Gedankenstrich,

gestützt auf die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

nach Konsultation im Ständigen Lebensmittelausschuß, in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist die Aufstellung koordinierter Überwachungsprogramme für Lebensmittel auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Mit solchen Programmen soll nicht nur die Einhaltung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften festgestellt, sondern auch die Eignung der Lebensmittel für den Verzehr überprüft werden.

Bei der gleichzeitigen Durchführung der einzelstaatlichen und der koordinierten Programme können Erfahrungen gesammelt werden, an denen es gegenwärtig weitgehend fehlt —

**EMPFIEHLT, DASS DIE MITGLIEDSTAATEN IM LAUFE DES JAHRES 1994 PROBEN DER FOLGENDEN ERZEUGNISSE NEHMEN UND AUF DIE FESTGELEGTEN PARAMETER PRÜFEN :**

1. Aflatoxin B 1 in Erzeugnissen, die Aflatoxin B 1 enthalten können und hauptsächlich für Kinder bestimmt sind ;
2. *Listeria monocytogenes* in Fleischpasteten aus dem Einzelhandel ;
3. Verfälschung von Gefrierfischerzeugnissen ;
4. Verfälschung von Schaf- und Ziegenkäse.

**Begründung des koordinierten Überwachungsprogramms für das Jahr 1994**

1994 wird das koordinierte Überwachungsprogramm gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 89/397/EWG zum zweiten Mal durchgeführt. Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten hat die Kommission das Programm für

1994 mit den technischen Sachverständigen der Mitgliedstaaten eingehend geprüft.

Wie im letzten Jahr entspricht der Themenbereich den in der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, Verbraucherschutzes sowie des unlauteren Wettbewerbs auftretenden Problemen.

Um in bestimmten Mitgliedstaaten eine zu hohe Belastung durch Laborkosten zu vermeiden, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der Themen dieses Jahr auf vier zu beschränken.

Für jedes Thema wird eine Analyseverfahren vorgeschlagen. Eine einheitliche Probenahmerate wurde nicht festgelegt. Es sollten genügend Proben entnommen werden, um die Lebensmittelmärkte der einzelnen Mitgliedstaaten repräsentativ zu erfassen.

Die Zahl der entnommenen Proben und die Analysemethoden sind auf den beigefügten Antwortbögen zu erwähnen oder kurz zu beschreiben.

**I. Aflatoxin B 1 in Erzeugnissen, die Aflatoxin B 1 enthalten können und hauptsächlich für Kinder bestimmt sind.**

Aflatoxin B 1 ist ein krebserregender Giftstoff und wird durch die Fungi *Aspergillus flavus* und *Aspergillus parasiticus* erzeugt. Das Ziel dieser Analyse besteht darin, den Gehalt an diesem Giftstoff in Erzeugnissen zu ermitteln, die Aflatoxin B 1 enthalten können und hauptsächlich für Kinder bestimmt sind.

**II. *Listeria monocytogenes* in Fleischpasteten, die im Einzelhandel verkauft werden**

*Listeria monocytogenes* hat sich als Lebensmittelpathogen erwiesen, das den Menschen über verschiedene Erzeugnisse schädigen kann. Nach bereits durchgeführten Untersuchungen nehmen die Fälle von Listeriose zu. Eine Infektionsgefahr besteht insbesondere bei Kindern, Betagten, schwangeren Frauen und Personen mit Immunschwächen.

**III. Verfälschung von Gefrierfischerzeugnissen**

Die meisten Gefrierfischerzeugnisse wie Fischstäbchen, -finger, -schnitten, -filets und Fischspezialitäten wie Garnelen, Kaisergranaten und Krebse werden aus gefrorenen Blöcken hergestellt. In letzter Zeit sind auch die häufigeren Fischarten wie Kabeljau und Schellfisch teuer geworden, und es gibt Hinweise darauf, daß die Hersteller von Fischblöcken die teureren Arten durch billigere

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

ersetzen. In der Untersuchung sollten die einzelnen Arten in einem ausgedehnten Bereich von Gefrierfischerzeugnissen, deren Arten auf dem Etikett angegeben sind, geprüft werden. Die Untersuchung ist auf Kabeljau, Schellfisch und Kaisergranaten zu beschränken.

#### IV. Verfälschung von Ziegen- und Schafkäse

Diese Analyse hat den Nachweis widerrechtlicher Verwendung von Kuhmilch zur Herstellung von Ziegen- und Schafkäse zum Ziel. Zu untersuchen sind Erzeug-

nisse, deren Eigenschaften auf dem Etikett angegeben sind. Zusätzlich zu den Probenahmen und Analysen könnten Kontrollen des Lebensmittelhandels von Nutzen sein.

Brüssel, den 11. März 1994

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Koordiniertes Überwachungsprogramm nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung

Mitgliedstaat :

**I. Aflatoxin B1 in Erzeugnisse, die Aflatoxin B1 enthalten können und hauptsächlich für Kinder bestimmt sind**

	Anzahl der untersuchten Proben	Nicht nachweisbar - < 10	$10^{-1} < 10^2$	$10^2 - 2 \times 10^2$	$2 \times 10^2 - 4 \times 10^2$	$4 \times 10^2 - < 10^3$	Grenz- oder Leitwert für die Ablehnung	Rechtsgrundlage
Erzeugnisse								

Analysemethode (falls eine andere als die vorgeschlagene angewandt wurde).

Koordiniertes Überwachungsprogramm nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung

Mitgliedstaat :

**II. Lysteria monocytogenes in Fleischpasteten, die im Einzelhandel verkauft werden**

	Anzahl der untersuchten Proben	Nicht nachweisbar - < 10	$10^{-1} < 10^2$	$10^2 - 2 \times 10^2$	$2 \times 10^2 - 4 \times 10^2$	$4 \times 10^2 - < 10^3$	Grenz- oder Leitwert für die Ablehnung	Rechtsgrundlage
Lysteria monocytogenes in 25 g								

Analysemethode (falls eine andere als die vorgeschlagene angewandt wurde).

Koordiniertes Überwachungsprogramm nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung

Mitgliedstaat :

**III. Verfälschung/Beeinträchtigung von Fischerzeugnissen im Jahr 1994**

	Anzahl der analysierten Proben	Anzahl der abgelehnten Proben	Rechtsgrundlage für die Ablehnung
I.1. Analyse von Dorschzeugnissen, die als solche etikettiert sind			
I.2. Analyse von Schellfischerzeugnissen, die als solche etikettiert sind			
I.3. Analyse von Erzeugnissen aus Kaisergranaten, die als solche etikettiert sind			

Analysemethode (falls eine andere als die vorgeschlagene angewandt wurde).

Koordiniertes Überwachungsprogramm nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie  
89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung

Mitgliedstaat :

**IV. A. Verfälschung/Beeinträchtigung von Ziegen- und Schafkäse im Jahr 1994**

	Anzahl der analysierten Proben	Anzahl der abgelehnten Proben	Rechtsgrundlage für die Ablehnung
I. Auf Verfälschung/Beeinträchtigung untersuchter Schafkäse			
I.1. Nachweis von Kuhmilchproteinen			
II. Auf Verfälschung/Beeinträchtigung untersuchter Ziegenkäse			
II.1. Nachweis von Kuhmilchproteinen			
I.2. Analysemethode (falls eine andere als die vorgeschlagene angewandt wurde).			

Koordiniertes Überwachungsprogramm nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie  
89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung

Mitgliedstaat :

**IV. B. Verfälschung/Beeinträchtigung von Ziegen- und Schafkäse im Jahr 1994**

*Prüfung bei den Herstellern*

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der ermittelten Fälle von Verfälschung/Beeinträchtigung	Rechtsgrundlage für die Ablehnung
I. Prüfung von Schafkäse bei den Herstellern			
I.1. Nachweis von Kuhmilch			
II. Prüfung von Ziegenkäse bei den Herstellern			
II.1. Nachweis von Kuhmilch			
III. Warenbestandskonten verfügbar      Ja / Nein (Nichtzutreffendes streichen)			